VERORDNUNG

über Hundehaltung und Hundetaxe (Hundehalteverodnung)

(vom 29. November 1993; revidiert am 30. April 2007)

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf, gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung, beschliesst:

1. Abschnitt: Meldepflicht und Kontrolle

Artikel 1 Geltungsbereich

- ¹ Wo diese Verordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.
- ² Diese Verordnung regelt die Hundehaltung sowie die Meldepflicht, Registrierung und Taxpflicht der Hundehalter in der Gemeinde Schattdorf.

Artikel 2 Aufsicht

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Hundehaltung aus.

Artikel 3 Verzeichnis

Die Gemeindekanzlei führt ein Verzeichnis über die gehaltenen Hunde und deren Besitzer.

Artikel 4 Meldepflicht

Eigentümer oder Halter von über 3 Monate alten Hunden, haben diese bei der Gemeindekanzlei anzumelden. Ebenso sind Zu- und Abgänge von Hunden anzuzeigen.

Artikel 5 Registrierung

Gestützt auf die Eidgenössische Tierseuchenverordnung müssen alle Hunde mindestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet und bei der Animal Identity Service AG (ANIS) registriert werden.

2. Abschnitt: Hundetaxe

Artikel 6 Grundsatz und Ausnahmen

Artikel 7 Einzug und Verwendung

¹ Für jeden in der Gemeinde gehaltenen und über 3 Monate alten Hund ist eine jährliche Taxe von Fr. 40.-- zu bezahlen.

² Die Taxe kann in Härtefällen vom Gemeinderat reduziert oder vollständig erlassen werden.

³ Für Blindenhunde, ausgebildete Armee-, Lawinen-, Polizei- und Sanitätshunde, wird die Taxe erlassen, sofern die Spezialausbildung und die regelmässigen Einsätze bzw. Prüfungen nachgewiesen werden.

⁴ Alle Hunde müssen jedoch mit einem Chip versehen und bei ANIS gemeldet sein.

⁵ Für Inhaber eines Betriebes für gewerbsmässige Hundezucht oder Hundehaltung beträgt die Taxe Fr. 100.--.

¹ Die Taxe wird im Frühjahr für das laufende Jahr erhoben und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

30.31

² Über die Verwendung der Taxen entscheidet der Gemeinderat. Die Gelder sind in erster Linie für Hundetoiletten, Hundekotbehälter und dergleichen zu verwenden.

3. Abschnitt: Hundehaltung

Artikel 8 Pflege und Betreuung

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seine Hunde ordnungsgemäss zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen. Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Misshandlung, starke Vernachlässigung wie auch unnötige Überanstrengung von Hunden ist verboten.

Artikel 9 Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz

- ¹ Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass
- a) der Schutz von Mensch und Tier gewährleistet ist;
- b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen;
- c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird;
- d) sie keine Anlagen wie Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Friedhof, Parkanlagen und Kinderspielplätze verunreinigen.

Artikel 10 Hundetoiletten; Beseitigung von Exkrementen

Verrichtet der Hund seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, insbesondere an Orten, die von Fussgängern stark benutzt werden, so sind die Exkremente durch die Begleitperson unverzüglich zu beseitigen. Wenn in zumutbarer Nähe eine Hundetoilette vorhanden ist, ist diese zu benützen.

4. Abschnitt: Strafen und Massnahmen

Artikel 11 Zuwiderhandlungen

- ¹ Mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- wird bestraft, wer
- a) gegen die Meldepflicht verstösst (Art. 4);
- b) kontrollpflichtige Hunde nicht mit einem Chip versieht und nicht registrieren lässt (Art. 5);
- c) gegen die Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung und den Immissionsschutz verstösst (Art. 9).

Artikel 12 Verbot der Hundehaltung

- ¹ Der Gemeinderat kann die Haltung von Hunden vorübergehend oder dauernd verbieten, wenn
- a) die Haltung gesundheitspolizeiliche Vorschriften verletzt und
- b) dieselbe zu übermässigen Belästigungen von Personen und Tieren Anlass gibt.

² In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege (RB 2.3221; 3.9222).

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) (RB 2.2345).

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. Mai 1975 über das Halten von Hunden wird aufgehoben.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Genehmigt an den Dorfgemeinde-Versammlungen vom 29. November 1993 und vom 30. April 2007.

Im Auftrag des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Beat Walker Der Gemeindeschreiber: Alois Gisler